ZUR

FRAGE DER SITTLICHKEITSDELIKTE AN GEISTESKRANKEN

NACH § 176 ABS. 2 DES R.-STR.-G.-B.

MIT CASUISTIK DER EINSCHLÄGIGEN SCHWURGERICHTS-VERHANDLUNGEN IN WÜRZBURG innerhalb der letzten zehn Jahre.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

WILLIBALD GOLSONG

AUS RAUMBACH (RHEINPROVINZ).

ACAD. MED. BAT. BIBL.

WÜRZBURG

BUCHDRUCKEREI J. MEIXNER

1914

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: Herr Medizinalrat Professor Dr. **Stumpf**, Kgl. Landgerichtsarzt.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0106

Bekanntlich sind bei einer großen Zahl der sowohl in der Civil- als in der Strafrechtspflege vorkommenden Fälle — mag es sich handeln um die Feststellung gewisser Tatsachen oder um die Feststellung des Zusammenhanges gewisser Tatsachen mit anderen oder kurz um die Aufklärung wichtiger Umstände, die für die richterliche Entscheidung des einzelnen von großer Bedeutung sind — ärztliche Kenntnisse erforderlich. Der Arzt muß hier dem Richter als Berater zur Seite stehen und die Lehren der Medizin auf den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze entsprechend anwenden. Und der Umstand, daß die Ärzte in foro — abgesehen von anderen Fällen — namentlich bezüglich zweifelhafter Geisteszustände immer mehr in Anspruch genommen werden, daß ihre Gutachten stets an Wertschätzung gewinnen, ist der Beweis einer Anerkennung jener Disziplin.

Zu den betrüblichsten Erscheinungen, mit denen sich sowohl der Strafrichter als auch besonders der Gerichtsarzt als Sachverständiger zu befassen haben, gehören zweifellos die Sittlichkeitsdelikte an Geisteskranken im Sinne des § 176, Abs. 2 R.-St.-G.-B.:

„Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

Wenn ja alle Sittlichkeitsverbrechen auch an und für sich für den gesitteten Menschen etwas Abstoßendes haben müssen, so können wir doch für die gewöhnlichen Sittlichkeitsdelikte z. B. an Kindern und für die Notzuchts-

verbrechen in dem Charakter der menschlichen Natur, mit anderen Worten im Geschlechtstrieb eine Erklärung finden. Und wenn das an geistig vollwertigen Personen begangene Sittlichkeitsdelikt auch von Schwangerschaft begleitet sein sollte, so sind diese Personen doch später in der Lage, für das Produkt des gewaltsam erzwungenen Beischlafes zu sorgen; hier hingegen haben wir es so und so oft mit Frauenspersonen zu tun, die — abgesehen von einer derartig körperlichen Unzulänglichkeit, daß sie schon physisch nicht in der Lage sind, für ein geborenes Kind zu sorgen — geistig so tief stehen, daß ihnen nicht einmal die Bedeutung des Geburtsaktes, geschweige denn ihre Pflicht, die ihnen mit der Zulassung einer Schwängerung erwächst, auch nur annähernd zum Bewußtsein gelangt. Von diesem Gedanken ging man wohl auch bei Abfassung des Strafgesetzbuches aus, und es ist daher auch zu verstehen, wenn der oben genannte § den außerehelichen Beischlaf mit Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Funktionsstörung widerstandslos sind, mit schwerer Strafe belegt und dem mit Gewalt an einer widerstandsfähigen Person erzwungenen Beischlaf oder einer sonstigen unzüchtigen Handlung an Kindern mindestens gleichstellt.

Objekt des Verbrechens nach § 176/2 R.-Str.-G.-B. kann, wie *Olshausen*[1]) sagt, — abgesehen von der eigenen Ehefrau des Täters — jede „Frauensperson" sein, die z. Z. der Beischlafsvollziehung in einer Lage sich befand, in der sie eine freie Einwilligung in jene nicht erteilen konnte, weil sie entweder „in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande" sich befand oder geisteskrank war.

Daß Täter nur derjenige sein könne, der den Beischlaf mit der Frauensperson vollzieht, sagt das Gesetz nicht. Es kann daher nach *Frank*[2]) „auch eine andere

[1]) Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1912, bei Franz Vahlen.

[2]) Frank, Rhd., das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Tübingen 1908, bei I. C. B. Mohr.

Frauensperson Täterin (und mithin auch Mittäterin) sein; z. B. eine Frauensperson veranlaßt einen Mann, den Beischlaf mit einem bewußtlosen Mädchen zu vollziehen, dessen Bewußtlosigkeit nur der Frau, aber nicht dem Manne bekannt ist."

Das deutsche Strafgesetzbuch spricht zunächst von Frauenspersonen, die sich in einem „willenlosen Zustande" zur Zeit der Tat befunden haben. Daß auch Geisteskranke als willenlos im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. anzusehen sind, heben *v. Hofmann*[1]) und *v. Krafft Ebing*[2]) mit Recht hervor. Da aber derselbe § „geisteskranke Frauenspersonen" besonders erwähnt, erübrigt es sich, vorerst von der Willenlosigkeit Geisteskranker getrennt zu reden.

Nach *Olshausen*[3]) ist dann von einem „willenlosen Zustande" der Gemißbrauchten die Rede, „wenn diese (abgesehen von dem Falle der Bewußtlosigkeit) einen Willen überhaupt nicht hatte, entweder nur aus physischen Gründen, wie völlige Erschöpfung, oder aus psychischen, wie Schrecken, oder wenn sie ihren Willen nicht äußern konnte, wie z. B. wegen Lähmung der Sprache und Gliedmaßen; dieser Fall steht dem ersteren völlig gleich; denn, was nicht in die Außenwelt zu treten vermag, besteht praktisch genommen überhaupt nicht."

Oppenhoff[4]) rechnet zur „Willenlosigkeit" auch alle die Fälle, in denen die betr. Frauensperson ihren Willen aus gewissen Umständen, so z. B. wegen Fesselung oder Lähmung der Glieder (nicht auch der Sprache), nicht zur Geltung bringen konnte. Nach ihm sind die Ausdrücke „willenloser oder bewußtloser Zustand" und „Geisteskrank-

[1]) von Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 4. Auflage, Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg 1887.

[2]) von Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Aufl. 1892, Stuttgart, bei Ferd. Enke. d. 390.

[3]) Olshausen, l. c.

[4]) Oppenhoff, F. C., das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, V. Aufl., Berlin 1876, bei G. Reimer.

heit“ nicht als notwendige Gegensätze aufzufassen; die Voraussetzungen können sehr wohl bei einem Zustand zusammentreffen.“

Nach *v. Krafft-Ebing* ist, ähnlich wie bei *Olshausen* und *Oppenhoff*, die Frauensperson dann als „willenlos“ zu bezeichnen, wenn sie physisch nicht in der Lage war, sich gegen Ausübung des Beischlafes zu wehren; oder nach *v. Hofmann*[1]): „wenn die betr. Person, obgleich bei Bewußtsein, sich gegen den Vollzug des Beischlafes entweder gar nicht oder nicht in der ihr unter normalen Umständen gegebenen Art und Weise zu sträuben vermochte“.

Eine genaue Deutung des Begriffes „willenlos“ gibt auch *Aschaffenburg*[2]): „Willenlos ist eine Frauensperson, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes, ohne als geisteskrank bezeichnet werden zu können, nicht imstande ist, ihren Willen, sich der geschlechtlichen Annäherung zu erwehren, zur Geltung zu bringen.“

So erwähnt *Bernt*[3]) folgenden Fall: Ein Jägerbursche sah vom nahen Walde aus, wie eine Bauernmagd sich mit dem Rücken auf ihr vollgefülltes Grastuch niederlegte, die Armbänder an den Achseln befestigte und dann den Versuch machen wollte, sich allmählich mit ihrer Last aufzurichten. In demselben Augenblicke sprang der Jägerbursche aus seinem Hinterhalt auf die Magd los und verübte den Beischlaf, ohne daß sich letztere seiner erwehren konnte.

Ganz ähnlich ist der Fall, den *Maschka*[4]) berichtet. Hier wurde gewaltsam der Beischlaf mit einem Mädchen vollzogen, das auf einem Leiterwagen zwischen Federbetten und Stroh so eingeklemmt war, daß es sich des Angriffes nicht erwehren konnte.

Das deutsche Strafgesetzbuch redet ferner von dem

---

[1]) v. Hofmann, l. c. p. 155.

[2]) Aschaffenburg, in A. Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901, bei Aug. Hirschwald.

[3]) v. Hofmann, l. c. p. 155.

[4]) Desgleichen.

Zustande der „Bewußtlosigkeit“. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß hierunter nicht nur tiefe Bewußtlosigkeit, sondern auch schon Trübung des Bewußtseins zu verstehen ist, so daß die betreffende Person nicht in der Lage war, den Vorgang genau zu beurteilen. Nach *Olshausen*[1]) liegt ein „bewußtloser Zustand“ dann vor, „wenn der Gemißbrauchten das Bewußtsein völlig fehlt, so daß der Zustand auch gleichzeitig ein willenloser ist, was zu einer einschränkenden Auffassung des „willenlos“ im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. führt. Der Zustand beruht auf physischen Ursachen (z. B. Schlaf, sinnloser Trunkenheit, Ohnmacht), wenn diese auch wiederum in psychischen Umständen ihren Grund haben können (z. B. ein die Ohnmacht veranlassender Schreck).“

Aschaffenburg[2]) spricht dann von Bewußtlosigkeit, wenn „die Behinderung der Abwehr im Zustande des Bewußtseins begründet“ war.

v. Hofmann[3]) rechnet hierin, außer der „vollständigen Aufhebung der Perzeption äußerer Vorgänge“, die transitorischen Bewußtseinsstörungen, in denen das Bewußtsein gerade nicht vollständig aufgehoben, aber doch so getrübt ist, daß die betreffende Person nicht klar beurteilen kann, was mit ihr geschieht. Es sind dies namentlich die Zustände der Trunkenheit und der zu anderen Zwecken eingeleiteten Narkose, und zwar nicht nur in ihrer vollen Entwicklung, sondern auch schon in dem Stadium, in dem „das Bewußtsein zwar nicht vollkommen aufgehoben, aber in höherem Grade getrübt ist“ (*v. Hofmann*). Gerade bei solchen Fällen ist, wenn sie zur Verhandlung kommen, die allergrößte Vorsicht geboten. Da ja dann selbstverständlich die Bewußtlosigkeit nicht mehr besteht, ist man nur auf die Glaubwürdigkeit der angeblich stuprierten Frauensperson angewiesen oder auf die der Zeugen. Man

[1]) Olshausen, l. c.
[2]) Aschaffenburg, l. c. p. 99.
[3]) v. Hofmann, l. c. p. 156, 157.

muß berücksichtigen, daß die Stuprierte um so weniger von dem mit ihr Geschehenen wissen kann, je tiefer der Zustand der Bewußtlosigkeit war und je geringer die Spuren in der Genitalgegend sind, die der Verbrecher zurückgelassen hat. Die Erfahrung lehrt zudem, daß derartige Anschuldigungen von seiten der betreffenden Frauenspersonen oft direkt erlogen sind. Solche Personen gebrauchen den Deckmantel der Bewußtlosigkeit, um einen normalerweise stattgehabten geschlechtlichen Verkehr und seine eventuellen Folgen zu verdecken.

Einen hierhin passenden Fall berichtet *Maschka*[1]: Ein schwangeres Mädchen gab an, sie sei während eines epileptischen Anfalles von dem Angeklagten in eine Scheune getragen und dort von ihm geschlechtlich mißbraucht worden. Sie gab aber die Einzelheiten des Vorganges mit solcher Genauigkeit an, daß schon hieraus der Gerichtshof — abgesehen von anderen Umständen — die volle Überzeugung gewann, daß das Mädchen damals nicht bewußtlos gewesen sein könne, daß also die Anschuldigung nur auf Erpressung hinausging.

Man darf aber auch nicht übersehen, daß derartige Beschuldigungen auf „Illusionen und Hallucinationen" beruhen können (*v. Hofmann*), die sowohl während der Narkose als auch anderer Bewußtseinstörungen entstehen und nach dem Erwachen bei der betreffenden Person die Idee erwecken, es sei tatsächlich ein geschlechtlicher Akt mit ihr vorgenommen worden. Dies beweist folgender Fall, den *Kidd* berichtet:[2]) Ein Mädchen wurde mit dem Scheidenspiegel untersucht und fiel in Ohnmacht. Der Arzt brachte es wieder zum Bewußtsein durch ein Riechmittel, das das Mädchen für Chloroform hielt, weshalb es vor Gericht bestimmt erklärte, der Arzt habe es chloroformiert und dann geschlechtlich mißbraucht. Nur mit Mühe konnten Richter und Geschworene von der Schuldlosigkeit des Arztes überzeugt werden.

[1]) v. Hofmann, l. c. p. 157.

[2]) v. Hofmann, l. c. p. 156.

Der Ausdruck „bewußtlos“ paßt nach *v. Krafft-Ebing*[1]) für eine Reihe von Fällen transitorischer Aufhebung des Selbstbewußtseins. „Speziell sind hierhin zu rechnen:

1. Die Zustände der Ohnmacht, des Scheintodes, Sopors etc.,

2. die der Schlaftrunkenheit und des Schlafes,

3. Zustände von Somnambulismus,

4. Zustände von Volltrunkenheit, Vergiftung, Fieberdelirium, wenn das Selbstbewußtsein völlig geschwunden war, was aus der vorhandenen oder fehlenden Erinnerung für die Tat sich ermitteln läßt,

5. Fälle von epileptischem Sopor und Dämmerzustand, transitorischer Aufhebung des Selbstbewußtseins bei Hysteroepileptischen und Hysterischen.“

ad 2. Die Möglichkeit, daß bei einer in solchem Zustande befindlichen Frauensperson der Beischlaf ohne ihren Willen vollzogen werde, ist übrigens nur unter der Bedingung denkbar, daß ein Fremder sich ins Ehebett schliche und die Frau im Glauben, der Ehemann wohne ihr bei, den Beischlaf zuließe. Vielleicht könnte es dem Täter auch dann gelingen, wenn die betreffende Frauensperson sich in einem besonders tiefen Schlaf infolge von Übermüdung befindet. Dagegen hält *Aschaffenburg*[2]) eine Defloration mit nachfolgender Cohabitation auch in einem solchen Zustande für unmöglich. Unter allen anderen Umständen wäre nur ein Versuch des Verbrechens möglich.

Wald[3]) berichtet folgenden Fall: „Der Wirt eines bedeutenden Gasthofes in W. erwachte eines Nachts gegen 3 Uhr, als es eben dämmerte, und gewahrte zum größten Erstaunen, daß in seinem Bette neben seiner Ehefrau ein Dritter lag. Dieser behauptete vor Gericht, die Frau habe keinesweges geschlafen, sie sei ihm vielmehr in völlig wachem Zustande zu Willen gewesen. Dagegen bestritt

[1]) l. c. p. 390, 391.

[2]) l. c. p. 100.

[3]) Wald, Gerichtliche Medizin II. Leipzig, bei Leop. Vohs, 1858. p. 212.

die Wirtsfrau die Angaben des Angeklagten und erklärte, sie habe in tiefem Schlafe gelegen und von dem ganzen Vorgange erst nach dem Entweichen des Stuprators Kunde erlangt. Es wurde mir dann die Frage vorgelegt, ob es medizinischerseits anzunehmen sei, daß der Beischlaf mit einer Schlafenden, ohne daß dieselbe dadurch geweckt werden müsse, geschehen könne. Ich erklärte, daß nur bei der Annahme eines lethargischen Schlafes zugegeben werden dürfe, daß die zur Vollziehung des Beischlafes notwendigen Bewegungen die Schlafende nicht erwecken müßten. Es käme somit auf die Untersuchung und Beurteilung an, ob in diesem Falle ein solcher unnatürlich fester Schlaf durch irgend welche Umstände als wahrscheinlich anzunehmen sei. Der Gerichtshof entschied sich für die Annahme der Angaben der Frau und der Angeklagte wurde verurteilt."

ad 3. In „Friedreichs Blätter" ist folgender Fall zu lesen[1]): Ein zwanzigjähriges, somnambules Mädchen denuncierte in magnetischem Schlafzustand einen gewissen F., er habe sie geliebkost und am Knie erfaßt, worauf sie in einen bewußtlosen Zustand verfallen sei und sich daher der Vorkommnisse in diesem nicht erinnern könne. Da die Untersuchung Spuren einer verübten Schändung ergab und auch durch Zeugen festgestellt wurde, daß der Angeklagte das betreffende Mädchen und zwar z Zt. des bewußtlosen Zustandes besucht hatte, gestand der Verbrecher seine Schuld ein.

ad 5. *Mabille*[2]) erwähnt einen hierzu passenden Fall: Die etwas schwachsinnige, hysterische und an häufigen Anfällen von Katalepsie und Bewußtlosigkeit leidende zweiundzwanzigjährige M. wurde auf dem Heimwege von einem Tanzvergnügen von vier Burschen auf die abscheulichste Weise geschlechtlich mißbraucht. So oft die M. gerichtlich vernommen wurde, verfiel sie in Anfälle, die bis zu 6 Stunden dauerten. Die Gerichtsärzte stellten bei ihr

[1]) Friedreichs Blätter V. p. 61.

[2]) Aufgeführt bei v. Krafft-Ebieg p. 391. l. c.

Hysterie mit Schlafanfällen fest, ein Leiden, das sie schon mehr als zehn Jahre trug. Die M. behauptete nicht zu wissen, was mit ihr in diesen Anfällen geschehe. Da die Ärtze dies bejahten, nahm das Gericht an, daß die M. in einem solchem Zustand von Willen- und Bewußtlosigkeit geschändet wurde und verurteilte die beiden Hauptangeklagten.

Nach *Cramer*[1]) kommen hier „namentlich die Grenzzustände in Betracht, und zwar bei solchen Individuen, die für gewöhnlich nicht als willen- oder gar bewußtlos, d. h. gestört im Bewußtsein, angesehen werden können, die aber unter besonderen Umständen oder aber infolge besonderer Eigentümlichkeiten der zu Grunde liegenden Krankheit in derartige Zustände geraten können".

Was den Begriff „geisteskrank" anbelangt, so wird, wie oben erwähnt, nicht vorausgesetzt, daß die betreffende geisteskranke Frauensperson in einem willen- oder bewußtlosen Zustande war, da das R.-Str.-G.-B ja ausdrücklich den Zustand der Geisteskrankheit erwähnt. Daher hebt also auch nach *Olshausen*[2]) die Einwilligung zum Beischlaf von Seiten der Geisteskranken — soweit von einer Einwilligung im konkreten Falle überhaupt gesprochen werden kann — den Tatbestand nicht auf und schließt somit das Strafbare der Handlung nicht aus; „denn die Einwilligung ist keine freie, sondern der Ausfluß des geistig krankhaften Zustandes".[3])

In „Friedreichs Blätter"[4]) ist mit Geisteskrankheit der Zustand bezeichnet, „in welchem die Willensfreiheit nicht vollständig aufgehoben, sondern nur in einem solchen Maße beschränkt ist, daß die zur Gewährung des Beischlafes gegebene Einwilligung nicht als reinfrei gewollt sich

[1]) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, 3 Aufl. 1903, Jena, bei Gustav Fischer. p. 50.

[2]) l. c. p. 698.

[3]) Cramer, l. c. p. 49.

[4]) Friedreichs Blätter, 1880, p. 334.

darstellt, vielmehr als Ausfluß einer ungesunden Geistesbeschaffenheit sich kundgibt, und es sind demnach alle Formen von Geisteskrankheit getroffen, bei deren Beurteilung die Umstände des einzelnen Falles maßgebend sind, welch letztere daher auch in das Gebiet der tatsächlichen Beurteilung fallen".

Auch *Oppenhoff*[1]) rechnet zu den Geisteskranken Schwachsinnige und Blödsinnige; und wie die Praxis lehrt, handelt es sich ja meistens um die Stuprierung letztgenannter Individuen. Ich hätte daher auch die Bestrafung des Angeklagten in folgendem Falle erwartet, den *Löcherer*[2]) anführt: Ein junger Bursche lockte die schwachsinnige Agnes S. in einen Wald und versprach ihr eine Mundharmonika, falls sie sich von ihm geschlechtlich gebrauchen lasse. Das Mädchen ging auch willig auf den Wunsch des Angeklagten ein. *Löcherer* erklärte vor Gericht als ärztlicher Sachverständiger auf Grund seiner Untersuchungen die Agnes S. für schwachsinnig, für eine Halbkretine. Er hielt es für höchst wahrscheinlich, daß sie die Bedeutung des Coitus weder physisch noch moralisch gekannt habe. Ihr ist es nur um die versprochene Mundharmonika zu tun gewesen. Aber so meinte er, selbst wenn sie aus Wollustgefühl eingewilligt habe, bliebe sie doch eine Halbkretine und somit mehr oder minder unzurechnungsfähig oder in unserm Falle dispositionsunfähig über ihre weibliche Ehre. Über das Verhältnis des Kretinismus zur Geisteskrankheit gefragt, erklärte *Löcherer*, daß sie sich zu einander verhielten wie Gebrechen zur Krankheit. Der Gerichtshof nahm jedoch an, daß die Halbkretine, weil schon früher mißbraucht, den geschlechtlichen Akt begriffen und mit Willen sich hingegeben habe. Auch hätte aus den Zeugenaussagen und aus der Verhandlung entnommen werden

[1]) Oppenhoff, l. c.

[2]) Dr. Löcherer, in Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin u. Sanitätspolizei, 1882.

können, daß die Halbkretine mehr oder minder „führungsfähig“ sei. Der Angeklagte wurde daher freigesprochen.

Eine nicht geringe Schwierigkeit ergeben für Richter und ärztliche Sachverständige solche Fälle, bei denen die Geisteskrankheit sich nicht direkt nach außen bemerkbar macht, aber gerade infolge der Geistesstörung ein krankhaft gesteigerter Geschlechtstrieb besteht. Solche Individuen, bei denen es sich nach *v. Krafft-Ebing*[1]) um beginnende Manie, Nymphomanie, hysterisches Irresein oder sexuellen Wahnsinn handeln kann, suchen die Gelegenheit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes auf und laden gerade durch ihr sinnliches Gebahren Männer dazu ein. Wenn in solchen Fällen der Verbrecher auch nicht für straffrei erklärt werden kann, so dürften ihm vielleicht doch mildernde Umstände zugebilligt werden.

Auf einen Punkt, der diese Personen mit krankhaft gesteigertem Geschlechtstrieb betrifft, hat mein Lehrer, Herr Prof. Dr. *Stumpf*, in seinen Vorlesungen über gerichtliche Medizin mit Recht wiederholt hingewiesen. Er hielte es nämlich für wünschenswert, daß solche Individuen von der Behörde öffentlich gekennzeichnet würden, damit jedermann weiß, daß er hier Geisteskranke vor sich hat, die unter dem Schutze des § 176/2 R.-St.-G.-B. stehen. Es wird ja auch jedes Jahr eine Liste aufgestellt über die Geisteskranken, die nicht in Anstalten untergebracht sind, und so könnten gleichzeitig die Namen oben genannter Personen mit aufgeführt und, soweit es möglich ist, zur öffentlichen Kenntnisnahme gebracht werden. Außerdem sollte es jedem Familienvorstand zur Pflicht gemacht werden, Dienstboten oder andere neu ins Haus eintretende Personen auf den krankhaft gesteigerten Geschlechtstrieb einer evtl. im Hause lebenden Frauensperson aufmerksam zu machen. Wäre dies immer der Fall, so könnte sicherlich mancher vor dem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch bewahrt werden,

[1]) l. c. p. 392.

und manche Familie bliebe von großem Unheil verschont. Und wenn diese meine bescheidene Ausführung auch nur in geringem Maße zur Verwirklichung des Vorschlages meines Lehrers beitragen würde, wäre ihr Zweck erfüllt.

Eine wichtige und oft nicht leichte Aufgabe ist es auch für den Gerichtsarzt, festzustellen, ob der Angeklagte beim Begehen des Verbrechens erkannt hat, daß sein Opfer geisteskrank ist. Zunächst muß man sich bei Beantwortung dieser Frage vergegenwärtigen, „daß der Laie von der Erscheinungsweise der Seelenstörungen nur geringes Wissen besitzt und äußerst selten Seelenstörungen zu erkennen vermag.“ [1]) Gewiß gibt es intelligente Laien, die psychische Veränderungen bei einem Individuum als solche erkennen, aber für selbst vorgeschrittene Psychosen kein Verständnis haben, weil nach ihrer Ansicht hierbei noch nicht von Geisteskrankheit geredet werden kann. Schon jene Fälle beweisen das Gesagte, in denen der Psychiater hochgradige Demenz oder manische Verstimmung konstatiert, während der Laie bei der betr. Person nur Zerstreutheit resp. Ausgelassenheit und Übermut findet. Nicht schwer ist es für den Sachverständigen ein hierhin gehendes Urteil abzugeben, wenn Verbrecher und Stuprierte in demselben und dazu noch kleinen Orte wohnen, wo es allgemein bekannt ist, daß letztere geisteskrank ist. So wird bei *Casper-Liman* [2]) folgender Fall angeführt: Mehrere Pfleglinge einer Idiotenanstalt, Mädchen im Alter von 14 - 18 Jahren, waren von dem Gärtner dieser Anstalt, der schon lange Zeit dort bedienstet war und die Pfleglinge genau kannte, durch Betastungen und Beischlafsversuche geschändet worden. Es war in diesem Falle dem Gärtner sicher bekannt, daß die betreff. Mädchen an Schwachsinn litten. Und so erfolgte auch seine Verurteilung. Man muß ferner berücksichtigen,

[1]) Berze, J., Verbrechen und Vergehen an Geisteskranken, in: Handbuch der ärztl. Sachverständigentätigkeit, VIII. Bd., 1908. p. 185.

[2]) Casper-Liman, Gerichtliche Medizin, 9. Aufl. I. Bd., S. 36. Missbrauch willen-, bewusst- u. wehrloser, sowie geisteskranker Personen.

daß man aus den schweren psychischen Störungen der Geschädigten, die aus den sexuellen Attaken resultieren, nicht auf den Zustand während des Angriffes selbst schließen darf. Besondere Vorsicht ist bei hysterischen Frauen geboten, die vielleicht während der Tat keine für den Laien erkennbare Geistesstörung zeigten, aber später ein für jedermann leicht erkennbares Bild seelischer Störung bieten. Das Umgekehrte kann auch der Fall sein, daß die Geisteskranke im Augenblick der Vernehmung und Verhandlung nur ganz geringe Spuren von psychischer Störung zeigt, während diese z. Zt. des Verbrechens so auffällig waren, daß sie auch dem weniger begabten, ungestümen Täter in die Augen fallen mußten. Von transitorischen Zuständen abgesehen, bieten ja manche chronische Geistesstörungen, wie Dementia praecox, progressive Paralyse u. a. innerhalb ganz kurzer Zeit ein sehr verschiedenartig aussehendes Bild. Was den Verbrecher selbst angeht, so lasse ich hier *Cramer*[1]) das Wort, „daß der Laie im allgemeinen, namentlich wenn er auf Befriedigung seines Geschlechtstriebes ausgeht, sich seine Umgebung nicht darauf ansieht, ob geistig abnorme Erscheinungen vorliegen oder nicht." Nach dem Gesagtem könnte man leicht zu dem Gedanken kommen, daß es vielleicht besser wäre, den betreffenden Fall nicht vom Psychiater, sondern von einem Laien — man dürfte dann den Richter selbst als Laien in Psychiatrie ansehen — begutachten zu lassen, da der medizinische Sachverständige gar zu leicht unwillkürlich von seinen Kenntnissen und Erfahrungen in psychiatrischen Dingen geleitet werden könnte. *Cramer* spricht dafür, daß mit Bestimmtheit vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht festgestellt werden könnte, ob der Verbrecher die Geisteskrankheit seines Opfers z. Zt. der Tat erkannt hat, der Psychiater könne sich auch nur eine private Meinung darüber bilden. Dem gegenüber führt aber *Aschaffenburg*[2])

[1]) l. c. p. 49.
[2]) l. c. p. 98.

aus, daß der medizinische Sachverständige „wohl auch am besten imstande sein werde, zu beurteilen, wie weit sich die Fehlergrenze der Laienerkenntnis erstreckt“ und es daher auch ihm zukomme, „sein Wissen über die Krankheitssymptome im Verein mit seinen Erfahrungen über das Verständnis der Laien für psychische Anomalien auf Wunsch des Richters diesem als das Ergebnis seiner fachwissenschaftlichen Kenntnisse mitzuteilen.“ Wenn nun *Berze*[1]) zu dem Schluß kommt, daß der Sachverständige nur in sehr seltenen Fällen mit Bestimmtheit sagen könne, dem Täter habe die Geistesstörung seines Opfers als solche unbedingt auffallen müssen, woraus dann wieder resultiere, daß das Gericht nur selten ein Urteil wegen an Geisteskranken begangener Verbrechen fällen könne, so vermag ich nach dem Ergebnis der einschlägigen Verhandlungen in den letzten zehn Jahren am Schwurgericht in Würzburg diese Anschauung nicht zu teilen. Bei den vierzehn Fällen, die zur Verhandlung gekommen sind, erfolgten nämlich in neun Verurteilungen, und nur ein Angeklagter wurde deshalb freigesprochen, weil er den anormalen Geisteszustand der betreffenden Frauensperson bei Begehung der Tat nicht genau gekannt hat.

Nachdem nun der § 176 Abs. 2 R.-St.-G.-B. genügend erörtert sein dürfte, will ich versuchen, im Anschluß an Vorstehendes eine kurze Übersicht zu geben über die schon erwähnten einschlägigen Verhandlungen in den letzten zehn Jahren am Würzburger Schwurgericht, an dem neben den Fällen der Würzburger Strafkammer auch die Schwurgerichtsfälle der Strafkammern der Landgerichte Aschaffenburg und Schweinfurt zur Verhandlung kommen. Daß ich dabei auf die Begutachtung des Geisteszustandes der betreff. Frauenspersonen besonderes Gewicht lege, liegt in der Natur der Sache.

Fall 1. Der verheiratete, dem Trunke ergebene, 52jährige Zimmermann S. in G. wurde angeklagt, in seiner

[1]) l. c.

Behausung seine 41 jährige, ledige, geisteskranke Schwägerin L. zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht zu haben. Die L. gab bei ihrer Vernehmung an, daß der Angeklagte bei der Ausübung des Coitus keine Gewalt gebraucht habe. Sie sei ihm auch vollkommen zu Willen gewesen, weil er ihr ein Stück Wurst als Belohnung versprochen habe. S. habe schon früher einmal den Beischlaf mit ihr ausgeübt. Von Verwandten, die auch die Anzeige erstatteten, wurde die L. für vollständig blödsinnig erklärt. In dem Konfirmanden-Register des Jahres 1875 ist über die L. vermerkt: „Allgemeine Schulnote: hinlänglich; Religionskenntnisse: notdürftig; Bemerkungen: ein armes, geistig beschränktes, in Schüchternheit geängstetes Kind". Der Angeklagte gab bei seiner Vernehmung zu, den Versuch gemacht zu haben, seinen Penis in die Vagina seiner Schwägerin einzuführen, es sei ihm aber nicht gelungen, da das Glied nicht in Erection gekommen sei. Daß die L. blödsinnig sei, habe er gewußt, er kenne sie ja schon von Kind auf. Er habe sie aber früher noch nie geschlechtlich gebraucht, wenn diese es auch behaupte; wohl habe er schon vier Wochen lang mit der L. im gleichen Bette geschlafen; es sei dies ihm Jahre 1877 gewesen, als die L. 17 Jahre zählte. Damals habe seine Frau geboren, und da nur noch ein Bett zur Verfügung gestanden, habe seine Schwiegermutter — also die leibliche Mutter des idiotischen Mädchens! — ihn veranlaßt, das Nachtlager mit der L. zu teilen. Er habe sich aber damals nicht an ihr vergangen. Das gerichtsärztliche Gutachten in Bezug auf die L. lautete ungefähr wie folgt: „Jeder, der nur einige Worte mit der L. gewechselt hat, wird sofort erkennen, daß man es mit einer Person zu tun hat, deren geistige Fähigkeiten tief unter dem Intelligenzdurchschnitt von Individuen ähnlichen Alters und Standes stehen. Ihr Wissen entspricht kaum dem eines siebenjährigen Kindes (sie weiß nicht, wann sie geboren ist, kennt nicht die Monate des Jahres, kann nicht die einfachsten Zahlen zusammenzählen u. s. w.), ihre wenigen

Kenntnisse sind mühsam mechanisch eingelernt. Die L. ist also hochgradig schwachsinnig, als an Idiotismus leidend zu bezeichnen. Idiotismus ist eine Störung der Entwicklung des Gehirns, welche als Geisteskrankheit im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. aufgefaßt werden muß. Die Untersuchung der Genitalien der L. ergab das Vorhandensein zweier kleiner verheilter Einrisse in der gedehnten, gelappten und aufgelockerten Scheidenklappe (Hymen). Es ist nicht anzunehmen, daß diese von dem letzten diesbezüglichen Kohabitationsversuch herrühren, dieselben sind älteren Datums. Wie die Schwester der L. angibt, hat sich diese schon öfter vier Finger bis zur Mitte der Hand in die Scheide eingeführt, was sie auch selbst zugibt. Die gesteigerte libido sexualis ist ein bei Blödsinnigen nicht seltenes Vorkommnis; auch den Verwandten fiel der gesteigerte Geschlechtstrieb der L. verschiedentlich auf. Eine Schwangerschaft ist, da einige Tage nach dem bewußten Akte die Menstruation stark aufgetreten war, nicht anzunehmen. Aus dem Befunde der Genitalien kann nicht gefolgert werden, ob der Angeklagte den Beischlaf vollkommen ausgeführt oder, wie er behauptet, nur teilweise das nicht erregierte Glied in den Scheideneingang gebracht hat. Die Einrisse und die Dehnung der Scheidenklappe können bei der geschlechtlich reizbaren und schwachsinnigen L. auch auf Manipulationen an sich selbst zurückgeführt werden."

Der Angeklagte wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Bei Bemessung der verwirkten Strafe fiel als strafmildernd in die Wagschale: das teilweise Geständnis des Angeklagten, sowie dessen seither in strafrechtlicher Beziehung ungetrübter Leumund und angetrunkener Zustand bei Begehung der Tat.

Fall 2. Der Nachtwächter B. klagte den verheirateten Korbmacher F. an, dieser habe zweimal seine geistig nicht normale Tochter M. B. zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht. Der Vater des Mädchens gab bei der Anklage noch an, daß seine Tochter schon als Schulmädchen wegen

schweren Diebstahls mehrfach angeklagt, aber immer wieder freigesprochen und einer Besserungsanstalt zugewiesen worden sei. Da sie damals schon sehr häufig epileptische Anfälle gehabt und nach ihrer Entlassung aus der Anstalt wieder Diebstähle begangen, Tiere in rohester Weise gequält oder getötet habe und in sittlicher Beziehung ganz verkommen gewesen, sei sie in der Kreisirrenanstalt zu Werneck untergebracht worden Dortselbst sei sie elf Jahre lang geblieben, bis schließlich der Gemeinde die dadurch erwachsenen Kosten zu hoch geworden seien. Von Werneck sei sie dann einige Zeit in die Psychiatrische Universitätsklinik nach Würzburg und dann wieder zu ihren Eltern gekommen. Dort habe es ihr nicht an strenger Überwachung gefehlt. Der Angeklagte, der viel in dem elterlichen Hause der B. verkehrte, hatte ganz genaue Kenntnis von deren Geisteszustand. Es war übrigens auch im ganzen Dorfe bekannt, daß die B. in einer Irrenanstalt untergebracht war. Der Angeklagte gestand auch schließlich das ihm zur Last gelegte Verbrechen ein und führte zu seiner Entschuldigung nur seinen damaligen trunkenen Zustand an. Von der Irrenanstalt Werneck ging über die B. folgendes Gutachten ein: „Die M. B. aus S. leidet an Epilepsie, ist hochgradig schwachsinnig und wurde ungeheilt aus der Anstalt entlassen, um in die Psychiatrische Klinik nach Würzburg verbracht zu werden". Der Leiter dieser Klinik, Prof. *Rieger*, erklärte: „Die epileptischen Zustände der B. sind völlig unheilbar". Der frühere Schullehrer der B. gab an, diese habe schon als Schulkind gezeigt, daß sie geistig nicht normal sei. Sie habe Neigung zu Tierquälerei, Diebstahl und Unzucht gehabt und ihm öfters ihre verübten Schandtaten rückhaltlos erzählt. Der Landgerichtsarzt gab sein Gutachen dahin ab: „Die B. läßt sich die Untersuchung gerne gefallen. Die Besichtigung der Genitalien zeigt mehrere breite, völlig vernarbte Einrisse der Scheidenklappe. Die Menstruation war vor einigen Tagen, eine Schwangerschaft ist also nicht anzunehmen. Die Narben in der

Scheidenklappe sind älteren Datums, Geschlechtsverkehr kann mehrfach stattgefunden haben, doch bestehen dafür keine frischen Zeichen". Von dem geistigen Zustand der B. sagt derselbe Arzt: „Das Bild des Schwachsinnes, das die B. bei nur oberflächlichem Verkehr schon darbietet, ist nicht zu verkennen, es zeigt uns die idiotische Geistesverfassung in grellstem Lichte".

Der Angeklagte wurde zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und 9 Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Außerdem wurde er der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren für verlustig erklärt.

Fall 3. Die 24jährige, schwachsinnige Dienstmagd F. des Bauern W. wurde schwanger und gab an, ihr Dienstherr habe wiederholt mit ihr den Beischlaf ausgeübt, als dessen Folge ihr jetziger Zustand anzusehen sei. Da die F. wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft stand, erstattete ihr Vormund Anzeige. Das ärztliche Gutachten über die F. lautete ungefähr: „F. wurde vor einigen Jahren entmündigt, weil sie als höchst geistesschwach und unselbständig erkannt worden war. Ihr damaliger Geisteszustand besteht heute noch voll und ganz; ihre intellektuellen Leistungen stehen weit unter dem Mittel der Intelligenz normaler Individuen, die unter den gleichen Verhältnissen aufgewachsen sind. Es bestätigen dies auch alle Zeugen aus dem Heimatsort der F., die erst kürzlich daraufhin vernommen wurden. Ich kann zum Schlusse meiner heutigen Untersuchung nur sagen, daß die F. mit hochgradigem Schwachsinn behaftet und infolgedessen als geisteskrank im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. zu erachten ist." Der Angeklagte und das ganze Dorf waren von dem Geisteszustand des Mädchens vollauf unterrichtet, zumal ersterer von dem Vormund der F. bei deren Diensteintritt ausdrücklich auf ihren Schwachsinn aufmerksam gemacht wurde. Dies bestreitet der Angeklagte auch nicht, gibt aber auch nicht zu, mit ihr den Beischlaf ausgeübt zu haben, er will sie nur einige Male

an den Genitalien berührt haben. Im Laufe der weiteren gerichtlichen Untersuchung hat sich ergeben, daß die F. mit mehreren Männern wiederholt geschlechtlich verkehrt hat. Einer dieser wurde auch angeklagt, aber bald wieder außer Verfolgung gesetzt, weil er selbst für unzurechnungsfähig erklärt wurde. Es konnte bei der Schwurgerichtsverhandlung dem Angeklagten W. nicht einwandsfrei nachgewiesen werden, mit der F. tatsächlich geschlechtlich verkehrt zu haben, weshalb seine Freisprechung erfolgte.

Fall 4. Der Gendarm des Ortes K. zeigte der Staatsanwaltschaft an, daß die ledige 29 Jahre alte Dienstmagd R., die von dem Bezirksarzt für geisteskrank erklärt worden war, schwanger sei. Als Täter dieses Verbrechens komme ein gewisser D. in Betracht, der mit der R. zu gleicher Zeit bei dem Bauern A. in Diensten gestanden habe. Die ärztliche Untersuchung ergab bei der R. eine Schwangerschaft im sechsten Monate. Die R. gab an, mit dem Angeklagten zur fraglichen Zeit in geschlechtlichem Verkehr gestanden zu haben. D. stellte keineswegs die Aussage der R. in Abrede, er will nur nicht gewußt haben, daß diese geisteskrank sei, sie könne ja lesen und schreiben, habe zudem ein gutes Gedächtnis und sei ihm nur als etwas „männertoll“ bekannt gewesen. Die weitere Untersuchung ergab aber, daß der anormale Geisteszustand der R. — der übrigens dem ganzen Orte bekannt war — dem D. unbedingt hätte auffallen müssen. Zudem war letzterer auch diesbezüglich bei seinem Diensteintritt von der Herrschaft aufmerksam gemacht worden. Der betr. Landgerichtsarzt, äußerte sich in seinem Gutachten über die R. folgendermaßen: „Darüber, daß die R. geisteskrank ist, kann kein Zweifel bestehen. Es muß ja zugegeben werden, daß sie weder besonders schwachsinnig ist — sie liest und schreibt sehr gut und hat ein sehr gutes Erinnerungsvermögen — noch auch ihre geistige Störung stets in besonders charakteristischer Weise, etwa durch Wahnäußerungen, Irrereden etc. zu erkennen gibt; andererseits steht fest, daß die R.

bei längerer Beobachtung oder bei längerem Verkehr mit ihr für jedermann mit normaler Beobachtungsgabe den Eindruck einer einfältigen, völlig unselbständigen, geistig beeinträchtigten oder geisteskranken Person macht. Der Angeklagte D. ist, wie ich mich überzeugt habe, von normaler Beobachtungsgabe und es war ihm zweifellos die geistige Unselbständigkeit der R. bekannt, abgesehen davon, daß er von seinem Dienstherrn auf den Zustand der R. aufmerksam gemacht worden war.“ Da also auch von Seiten des Angeklagten kein Zweifel über den anormalen Geisteszustand der R. bestehen konnte, bejahten die Geschworenen die Schuldfrage, und D. wurde zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt, außerdem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Fall 5. Der ledige Bahnarbeiter W. wurde angeklagt, nachts durch ein Fenster in das Schlafzimmer der 20jährigen, blödsinnigen Taglöhnerstochter G. gestiegen zu sein und im Bette den Beischlaf mit ihr vollzogen zu haben. Die G. behauptete fest, der Angeklagte habe sie geschlechtlich gebraucht, dieser jedoch bestritt, jemals sich an der G. vergangen zu haben. Was den Geisteszustand der G. anbelangt, so ist diese im ganzen Dorfe als hochgradig blödsinnig bekannt. Ihre frühere Lehrerin stellte ihr folgendes Zeugnis aus: „Die G. zeigte sich sowohl als Werktags- wie Sonntagsschülerin vollständig bildungsunfähig, geradezu blödsinnig. Mehr als zwei Buchstaben konnte sie bei ihrer Entlassung weder lesen noch schreiben. Laut Zensur erhielt sie durch alle Jahrgänge in sämtlichen Unterrichtsfächern Note IV. Ihr Betragen jedoch gab nie Anlaß zur Klage, weshalb sie hierin Note I erhielt.“

Der ärztliche Sachverständige äußerte sich in seinem Gutachten über die G. dahin: „Die G. ist defloriert, es bestehen keine gegenteiligen Anzeigen, daß dies auf eine andere Weise als durch den Coitus erfolgt sei. Gravid ist sie nicht. In geistiger Beziehung ist sie als eine hochgradig schwach-

sinnige Person und zweifellos als geisteskrank im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. zu erachten."

Bei der Schwurgerichtsverhandlung ergab sich, daß kein weiterer Zeuge — mit Ausnahme der idiotischen G. selbst — gegen den Angeklagten auftreten konnte; und da letzterer energisch das ihm zur Last gelegte Verbrechen bestritt, mußte er von Strafe freigesprochen werden, obwohl das Verfahren keineswegs ergeben hatte, daß W. unschuldig sei oder ein begründeter Verdacht nicht vorliege.

Fall 6. Der Schuhmacher R. klagte den verheirateten Bauern K. an, mit seiner 28 Jahre alten, geisteskranken Schwester M. R. den außerehelichen Beischlaf vollzogen zu haben, als dessen Folge sie sich jetzt in Schwangerschaft befinde; außerdem sei seine Schwester vor zwei Jahren von dem Dienstknecht F. ein Mal geschlechtlich gebraucht worden. K. verteidigte sich damit, daß er angetrunken gewesen, und auch durch das Benehmen der M. R. zu dieser Tat gereizt worden sei. Daß die M. R. geistig nicht ganz normal sei, wußten die Angeklagten wohl, sie seien auch davon unterrichtet gewesen, daß der Geschlechtsverkehr mit geisteskranken Frauenspersonen strafbar sei, doch für vollkommen geisteskrank hätten sie die M. R. nicht gehalten, sie hätte auch den Eindruck auf sie gemacht, daß sie über den Geschlechtsverkehr und seine Folgen im Klaren sei. Die M. R. ist, wie mehrere Zeugen bekunden, im ganzen Dorfe für höchst blödsinnig bekannt; niemand bestritt, daß die R. die event. Folgen eines Beischlafes habe nicht übersehen können. Der Pfarrer und der frühere Lehrer des Mädchens gaben an, daß sie in der Schule vollständig bildungsunfähig gewesen sei; sie habe weder lesen noch schreiben gelernt, wisse nicht, wann sie geboren sei usw.

Der ärztliche Sachverständige kam nach der Untersuchung der M. R. zu dem Schlusse: „Die R. ist als erheblich schwachsinnig und demnach als geisteskrank im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. zu bezeichnen. Ihre Urteilsfähigkeit steht unter der eines siebenjährigen Kindes.

Da erheblicher Schwachsinn (Idiotie) ein Dauerzustand und unheilbar ist, so sind die von ihm Befallenen als willensunfrei zu betrachten und können für ihre Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden. Das ganze Dorf nennt die R., „die dumme, tolle Retel." Die Beschuldigten sind Ortseinwohner und mußten daher den Zustand der R. kennen. Wenn die R. auf fremde Leute beim ersten Blick nicht als Idiotin Eindruck macht, so braucht man nur einige Worte mit ihr zu sprechen oder sie sprechen zu hören, um sofort zu erkennen, daß sie hochgradig schwachsinnig ist. Dies wird sogar ein minderjähriger vollsinniger sofort wahrnehmen. Die R. ist im 6. Monat schwanger, das Kind lebt, zeigt fühlbare Bewegungen."

Vierzehn Tage vor der Schwurgerichtsverhandlung wurde die R. von einem Knaben entbunden.

Dem Angeklagten K. wurden unter Anerkennung mildernder Umstände sieben Monate Gefängnisstrafe zuerkannt. Strafmildernd fiel für ihn sein verhältnismäßig hohes Alter (54 Jahre) in die Wagschale, ferner, daß er beim Begehen der Tat etwas angetrunken, noch nicht erheblich vorbestraft war und von der R. auch zur Tat gereizt worden war. F. wurde von Strafe freigesprochen, da die Geschworenen die Schuldfrage verneinten.

Fall 7. Der Staatsanwalt erhob öffentliche Klage gegen den 30jährigen, ledigen Schlosser K. Dieser schien dringend verdächtig, eine in einem willenlosen Zustand befindliche und geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht zu haben. K. vollzog nämlich abends gegen 9 Uhr in dem Hause des Privatiers und früheren Schlossers L. mit dessen Ehefrau M. L., welche, wie er wußte, an hochgradigem Schwachsinn und an Geisteskrankheit litt und sich z. Z. der Tat in einem Zustande vollständiger Willenlosigkeit infolge Alkoholgenusses befand, den Beischlaf. K war erst einige Wochen aus dem Gefängnis entlassen, in dem er eine Strafe wegen Notzucht zu verbüßen hatte. Er gab an, er habe den Beischlaf an

der 58jährigen Frau seines früheren Lehrmeisters vollziehen wollen, sei aber durch das Hinzukommen der Polizei daran gehindert worden. Letztere und andere Personen bezeugten aber glaubwürdig, den K. bei der Ausübung des ihm zur Last gelegten Verbrechens durch ein Fenster des betreffenden Zimmers beobachtet zu haben.

Der ärztliche Sachverständige gab über die Frau L. ungefähr folgendes Gutachten ab: „Der Ehemann der L., ein geachteter Bürger, gibt an, daß die Angehörigen seiner Frau ihm, als er diese kennen gelernt und geheiratet habe, verschwiegen hätten, daß sie seit ihrem 16. Lebensjahr an hinfallender Krankheit leide. Dieselbe sei im Anschluß an ein Nervenfieber aufgetreten. Der Ehemann nahm anfänglich wahr, daß die epileptischen Krämpfe im Zusammenhang mit der Menstruation alle 3—4 Wochen auftraten. In den ersten Jahren der Ehe war die Frau geistig frisch, führte die Buchführung und Kasse, zahlte Löhne aus und dergl. In späteren Jahren vermehrten sich die Anfälle, die Frau trank gerne, wenn sie Geld bekam, man mußte ihr das Geld entziehen und durfte sie nicht allein lassen. Sie trinke Bier, wo sie es bekomme, habe aber auch schon denaturierten Alkohol genossen. Die Anfälle seien vorher und nachher oft noch lange mit Aufregungen, Schreien, Toben oder mit völliger Verwirrtheit verbunden. Wenn sie etwas getrunken habe, wisse sie von nichts mehr, man könne dann alles mit ihr anfangen. K., der bei ihm als Schlosser tätig war, müsse diesen Zustand genau gekannt haben.

Der objektive Befund machte die Angaben des Ehemannes vollkommen glaublich. Zahlreiche Bißwunden an der Zunge, Schnitt- und Rißwunden im Gesicht, ein luxierter Daumen, eine Beule am Kopf zeigen die Verletzungen, die sich die L. in epileptischen Anfällen zugefügt hat. Ungleiche, unregelmäßige Pupillen, unregelmäßige, träge Reaktion derselben auf Licht, fehlender Kniesehenreflex, Störung im Lagegefühl und Muskelsinn bestätigen lange bestehende

Epilepsie. Dabei ist die geistige Schwäche unverkennbar; nicht nur eine kindische Eitelkeit, ein blödes Lächeln, auch die totale Gedächtnisschwäche, Unfähigkeit eine leichte Rechenaufgabe zu lösen, bestätigen die schwere Gehirnstörung und ein allmähliches Zugrundegehen des geistigen Vermögens. Die Frau L. ist also als epileptisch schwachsinnig, als geisteskrank im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. zu bezeichnen. Dazu kommt die Wirkung des Alkohols, der am intensivsten und deletärsten bei Epilepsie wirkt. Nach Alkoholgenuß ist die L., besonders nach Anfallstagen, als bewußtlos und willenlos zu bezeichnen. Dafür ist Beweis, daß sich die L. trotz Beihilfe absolut nicht an die Tat des K. erinnern kann, ja nicht einmal weiß, daß vorher eine andere Person, eine Verwandte, sie besucht hat. Auf allen Vorhalt schüttelt sie den Kopf und sagt: „Ich weiß nichts davon". Am fraglichen Tage hatte die L. Bier getrunken und einen Anfall gehabt, wie der Ehemann glaublich erklärt. Der Täter K., der lange bei L. in Stellung war, mußte den Zustand der L. genau kennen".

Bei der Schwurgerichtsverhandlung wurde der Angeklagte zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt, und die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Fall 8. Der ledige, 20jährige Dienstknecht N. wurde verhaftet, weil er an der 18jährigen, blödsinnigen Gütlerstochter W. den Beischlaf vollzogen habe, als dessen Folge diese sich jetzt in Schwangerschaft befinde. Der Angeklagte gibt zu, die W. geschlechtlich gebraucht zu haben. Er wisse auch, daß diese geistig nicht ganz auf der Höhe sei, für geisteskrank habe er sie aber nicht gehalten. Sie sei ihm vollkommen zu Willen gewesen, ja sie habe ihn zu diesem Akt gereizt. Die W. kann infolge ihres Zustandes nicht vernommen werden. Der Pfarrer des Ortes erklärte, daß die W. sich in der Schule sehr schwachsinnig gezeigt habe, sie sei absolut bildungsunfähig gewesen. Später sei

sie in eine Idiotenanstalt verbracht und nach einiger Zeit als unheilbar aus dieser entlassen worden.

Der ärztliche Sachverständige untersuchte die W. und berichtete über sie ungefähr folgendes: „Die W. befindet sich im 7. Monate einer Schwangerschaft. Der Scheideneingang ist für zwei Finger gut durchgängig, woraus man schließen muß, daß an diesem Mädchen der Beischlaf schon oft vollzogen wurde, oder daß sie selbst — wie dies namentlich bei Geisteskranken oft der Fall ist — durch onanistische Manipulationen ihre Scheide erweitert hat.

Daß die W. als eine geisteskranke und willenlose Person im Sinne des § 176 Abs. 2 zu erachten ist, steht außer aller Frage. Ihr ganzer Habitus macht sofort den Eindruck, daß es sich bei ihr um ein sehr kümmerliches und tiefstehendes Geistesleben handelt. Sie sitzt ruhig und beschäftigungslos auf dem Stuhl, aus dem Munde ergießt sich schleimige Flüssigkeit (Herabsetzung des Gemeingefühls). Nach den Angaben der Angehörigen soll sich der Geisteszustand der W. seit Bestehen der Schwangerschaft noch erheblich verschlechtert haben, sie könne jetzt nicht einmal mehr ihre natürlichen Bedürfnisse für sich allein befriedigen und auch nur auf Geheiß Speise und Trank zu sich nehmen, dann aber stets in ganz ungeheueren Mengen."

Da die Verhandlung ergab, daß der Angeklagte die W. für blödsinnig gehalten haben mußte, wurde er unter Annahme mildernder Umstände zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt.

Fall 9. Der ledige Tüncher A. hatte die 22jährige, blödsinnige Z. im außerehelichem Beischlaf geschwängert. A., der unter Anklage gestellt wurde, gab das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu und gestand auch ein, von dem anormalen Geisteszustand der Geschwängerten Kenntnis gehabt zu haben. Daß die Z. tatsächlich blödsinnig sei, bekundeten außer mehreren Zeugen des betreff. Ortes auch noch ihre frühere Lehrerin, welche sich dahin äußerte

„Die Z. war eine stupide, blödsinnige Schülerin, welche innerhalb 8 Jahren nicht über die Vorbereitungsklasse hinausgekommen ist.“ Der ärztliche Sachverständige sagte von der Z. nach genauer Untersuchung, daß sie fast gar nicht lesen und schreiben könne, vom Rechnen habe sie nicht die geringste Ahnung. Von der Bedeutung des geschlechtlichen Verkehrs im Beischlafe und der Art des Vollzuges desselben habe sie kein Verständnis, ebenso auch nicht von den Folgen desselben. Es gehe somit aus der Untersuchung hervor, daß die Intelligenz der Z. ganz erheblich unter der Durchschnittsbildung jener normaler Individuen stehe, die unter den gleichen äußeren Verhältnissen aufgewachsen sind. Das Gutachten ist also dahin zusammenzufassen: „Die Z. ist mit angeborenem, hochgradigen, an Blödsinn stark angrenzenden Schwachsinn behaftet. Dieser Zustand ist aber Geisteskrankheit im Sinne des § 176 Abs. 2 R.-St.-G.-B. und hinderte die Z., die Bedeutung und Folgen des Beischlafes zu erkennen und zu überlegen“.

Der Angeklagte, der in üblem Rufe stand — er war schon oft vorbestraft u. a. wegen Zuhälterei — wurde mit Rücksicht auf die Schwere seines Verbrechens mit einer Zuchthausstrafe von $1^1/_2$ Jahren belegt.

Fall 10. Die Angeklagten K., H. K., H. S. hielten in der Silvesternacht 1909/10 mit noch mehreren Genossen ein Zechgelage ab, bei dem auch das 27 Jahre alte Dienstmädchen G. des Hauses — eine etwas geistig beschränkte und an Armen und Händen verkrüppelte Frauensperson — stark dem Alkohol zusprach, so daß sie nach einigen Stunden sinnlos betrunken war und nicht mehr wußte, was mit ihr vorging. In diesem Zustand legten sich die drei Angeklagten mit entblößtem Gliede nacheinander auf die G. und versuchten den Beischlaf mit ihr auszuüben, kamen aber nach ihren Angaben nicht ganz zum Ziel, weil die G. die Beine fest zusammengekniffen habe. Es steht außer Zweifel, daß sich die G. in der betreffenden Nacht in einem Zustand befand, in dem ihr nicht zum Bewußtsein

kam, was mit ihr vorging, und in dem sie nicht imstande war, ihren Willen irgendwie zur entsprechenden Geltung zu bringen. Nach den Voruntersuchungen steht auch fest, daß die drei Angeklagten den Zustand der G. erkannt haben mußten. Wenn die Angaben der Angeschuldigten richtig sind, daß nämlich die G. die Beine zusammengekniffen habe, so ist dieses Verhalten „auf eine von Willen und Bewußtsein der G. unabhängige, instinktive Tätigkeit der Muskeln zurückzuführen."

Die drei Angeklagten wurden wegen „eines Verbrechens des Versuchs zu einem Verbrechen wider die Sittlichkeit nach § 176/2 R.-St.-G.-B. unter Annahme mildernder Umstände" verurteilt, K. zu 1 Jahr, H. K. und H. S. zu je 8 Monaten Zuchthaus.

Fall 11. Der 19 Jahre alte, tuberkulöse F. wurde angeklagt, mit der 15jährigen, geistig nicht normalen L. den außerehelichen Beischlaf vollzogen zu haben. Der Angeklagte traf eines Nachmittags die L. beim Grasen an und versprach ihr dabei zu helfen, falls sie ihm nachher zu Willen sei; die L. war damit einverstanden. F. legte sich mit entblößtem Glied auf sie, konnte aber den Beischlaf nicht ausüben, weil sein Penis nicht in Erection kam. Bei der Vernehmung gab der Angeklagte noch an, „er wisse ganz genau, daß die L. eine Idiotin und geistig nicht normal sei, er kenne sie schon von Jugend auf; auch habe er mit ihr nur deshalb geschlechtlich verkehren wollen, weil er gewußt habe, daß man mit ihr machen könne, was man wolle." Der Pfarrer und die Lehrerin des betreff. Ortes bezeugten ebenfalls, daß die L. vollauf idiotisch sei, „sie habe sich vollständig bildungsunfähig erwiesen, sei im Schreiben nicht über das „u" hinausgekommen und im Rechnen sei überhaupt nichts mit ihr anzufangen gewesen; in sittlicher Beziehung könne man ihr nichts nachsagen." Der ärztliche Sachverständige stellte bei der L. fest, daß der Hymenalring nicht mehr intakt sei und daß wahrscheinlich schon wiederholt der Beischlaf mit der L. vollzogen

worden sei. In geistiger Hinsicht handle es sich um schwachsinnige Geistesverfassung, und zwar sei der geistige Tiefstand ein sehr bedeutender. Trotz regelmäßigen Schulbesuches könne sie nicht im geringsten lesen und schreiben; sie wisse nicht, welcher Wochentag gerade sei, auch nicht wieviel Finger eine Hand habe. Die L. erscheine unter diesen Umständen zweifellos als geisteskrank im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B.

Der Angeklagte gab zu seiner Verteidigung an, durch das Gebahren der L. gereizt worden zu sein, und diese gestand ein, daß ein anderer Bursche sie auch schon gebraucht habe.

Die Geschworenen sprachen den Angeklagten des Verbrechens des Versuchs zu einem Verbrechen wider die Sittlichkeit nach § 176/2 von Schuld und Strafe frei.

Fall 12. Der verheiratete V. stand unter Anklage, die ledige, 24jährige, taubstumme, und blödsinnige D. geschwängert zu haben, er war also eines Verbrechens nach § 176/2 R.-St.-G.-B. verdächtig. Das ärztliche Gutachten des Sachverständigen über die D. lautete so: „Körperlich ist die D. von normalem Bau, sie ist ungefähr 6 Monate schwanger. In geistiger Beziehung halte ich sowohl wie der Ortspfarrer und ihr Vater sie für vollkommen normal. Sie kann gut rechnen, lesen und schreiben. Es war wohl kein Zustand der Bewußtlosigkeit oder Geistesstörung bei einem oder auch bei mehreren Beischlafsakten gegeben, es erscheint jedoch fraglich, ob die D. infolge ihres schlechten, wohl von Geburt an bestehenden, Gehörvermögens und der dadurch bedingten, angeborenen Schüchternheit und Energielosigkeit nicht als willenlos im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. zu erachten ist. Es wird in diesem Punkte sehr darauf ankommen, ob der D. bei dem betreffenden Beischlafsakt überhaupt Zeit gelassen wurde, eine Willensäußerung kund zu geben, oder ob sie nicht mehr oder weniger überrumpelt wurde."

Die gerichtliche Untersuchung ergab weiter, daß die

D. schon oft mit verschiedenen Personen geschlechtlich verkehrt hatte. Für die jetzige Gravidität machte sie zuerst den Angeklagten V. verantwortlich, gab aber schließlich zu, daß ihr eigener Vater oft mit ihr den Beischlaf ausgeübt und sie auch vor 6 Monaten geschwängert habe. Da zudem der Angeklagte V. seine Schuld bestritt, wurde er außer Verfolgung gesetzt.

Fall 13. Der Bauer F. klagte seinen $17^1/_2$jährigen Dienstknecht M. des Sittlichkeitsverbrechens an, begangen an der 43 Jahre alten Schwester des Klägers, K. F., die geistig nicht normal sei. Als die F. im Keller beschäftigt war, kam der Angeklagte zu ihr, faßte mit seiner Hand an deren Geschlechtsteil und versuchte dann im Stehen den Beischlaf mit ihr auszuüben. Die F. wehrte sich nicht energisch gegen diesen Angriff des M., sie sagte ihm nur: „Höre auf, es tut mir weh.“ Der Angeklagte gab bei seiner Vernehmung das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu, bestritt auch nicht, über den anormalen Geisteszustand der F. im klaren gewesen zu sein, er will nur nicht gewußt haben, daß der Beischlaf mit Geisteskranken strafbar ist. Der ärztliche Sachverständige gab ungefähr folgendes Urteil über die F. ab: „Die F. macht schon äußerlich einen sehr idiotischen Eindruck. Sie kann zudem weder rechnen noch weiß sie, wann sie geboren ist, wieviel Tage die Woche und wieviel Monate das Jahr hat, wie lange sie in die Schule gegangen ist usw. Hieraus ergibt sich also, daß die F. zu den ziemlich hochgradig schwachsinnigen Personen zählt. Sie ist höchst vorstellungsarm, gesellschaftlich völlig unselbständig, und erscheint auch nicht annähernd als eidesfähig. Sie zählt somit zweifellos zu den Willenlosen und Geisteskranken im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. Die Untersuchung der Genitalien der F. ergibt geringen Einriß des Hymen — herrührend von einer früheren Vergewaltigung der F. — so daß nur ein Finger in die Vagina eingeführt werden kann.“ Daß der Angeklagte mit seinem Penis in die Vagina der F. eindringen konnte,

hielt der Sachverständige für unmöglich, zumal der geschlechtliche Akt im Stehen ausgeübt wurde. Für die Annahme, daß bei dem betreff. Beischlafsversuch eine Verletzung der Geschlechtspartie der F. stattfand, ergab die Untersuchung keinen Anhaltspunkt.

Der Angeklagte wurde mit Hinzurechnung einer Strafe wegen Diebstahls zu 2 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt, jedoch wegen seiner Jugend bebingt begnadigt.

Fall 14. Der Pfarrer S. aus K. erstattete Anzeige, daß im Sommer vorigen Jahres die 17jährige blödsinnige Bauerstochter Sch. von dem verheirateten R. zur Duldung des außerehelichen Beischlafes verführt bzw. geschlechtlich mißbraucht worden sei, was zur Folge gehabt habe, daß sich diese jetzt in Schwangerschaft befinde. Die Sch. gab an, R. habe sie ein Mal geschlechtlich gebraucht und zwar so, daß er seinen Geschlechtsteil in den ihrigen geführt habe, er habe sie außerdem ein zweites Mal gebrauchen wollen, sei aber durch eine hinzukommende dritte Person von seinem Vorhaben abgehalten worden; was der ganze Vorgang bedeute und seine Folgen, habe sie nicht begriffen. Der Angeklagte, der eine Schwester der Mutter der Sch. zur Frau hat und schon Jahre lang die Sch. genau kennt, gab wohl zu, daß diese nach seiner Ansicht etwas beschränkt sei, sie habe aber die erwähnte geschlechtliche Handlung ruhig geduldet und auch den ganzen Akt begriffen.

Der Ortspfarrer und die früheren Lehrerinnen der Sch. gaben an, daß letztere nach ihrer Auffassung gerade nicht idiotisch zu nennen sei, daß sie aber einen sehr beschränkten Verstand habe und geistig sehr unter der Norm stehe. Sie habe wohl kaum von dem geschlechtlichen Akt und seinen eventuellen Folgen ein Verständnis gehabt.

Der Landgerichtsarzt faßte nach genauer Untersuchung der Sch. sein Gutachten über diese dahin ab: „Nach der vorausgegangenen Untersuchung wird zwar zugegeben werden müssen, daß die Sch. von Geburt auf in merklichem Grade geistig beschränkt ist, daß sie aber zu den erheblich

schwachsinnigen oder gar blödsinnigen Personen nicht zählt; und man wird zunächst wenigstens im Zweifel sein können, ob bei derselben ein im § 176/2 R.-St.-G.-B. vorgesehener Zustand gegeben ist.

Und trotzdem muß ich nach reiflicher Erwägung der ganzen Sachlage zu der Auffassung neigen, daß die Sch. als willenlos und auch als geisteskrank im Sinne des Strafgesetzbuches zu erachten ist. Man berücksichtige, daß:

1. die Sch. von dem Ortsgeistlichen, der sie vom ersten Schuljahre an kennt und ihre geistige Entwicklung gut verfolgen konnte, für ein schwachsinniges, blödes Mächen erachtet wird, und daß

2. kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Sch., wenn sie ein einigermaßen nennenswertes Vermögen zu verwalten hätte, gewiß entmündigt werden müßte, da sie keinesfalls ihre Angelegenheiten selbst besorgen kann; und daß

3. darüber kein Zweifel bestehen kann, daß das ruhige, zurückgezogene Mädchen, das vor dem Verkehr mit dem Beschuldigten in gar keiner Weise irgendwelche geschlechtliche Neigungen bekundet hat, bei und vor dem ersten Geschlechtsakt mit dem Beschuldigten auch nicht annähernd eine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Beischlafs, nach welcher Richtung auch immer, gehabt haben kann.

Ich verweise hier auf die m. E. voll zutreffende Auffassung des Bayer. obersten Gerichtshofes (Entscheidungen 9. Band, S. 534), woselbst ausgeführt ist: „Unter Geisteskrankheit im Sinne des § 176/2 R.-St.-G.-B. sind alle Formen ungesunder Geistesbeschaffenheit begriffen, in welcher die Willensfreiheit zwar nicht gänzlich aufgehoben, jedoch in einem derartigen Grade beschränkt ist, daß die Einwilligung zur Gewährung des Beischlafs sich nicht als rein frei gewollt darstellt.“ Hat der Täter die tatsächlichen Voraussetzungen einer solchen von ihm mißbrauchten Frauensperson gekannt, so kommt es für seine Strafbarkeit nicht darauf an, ob ihm die technische Bezeichnung jenes Zustandes bewußt war.“

Bei der Schwurgerichtsverhandlung wurde der Angeklagte von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen, da — wie ich von anderer Seite erfahren habe — die Geschworenen annahmen, der Angeklagte sei nicht von dem anormalen Geisteszustand der Sch. überzeugt gewesen.

Zum Schlusse meiner Ausführungen obliegt mir noch die angenehme Pflicht, Herrn Medizinalrat Prof. Dr. Stumpf für die Anregung zu dieser Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literatur.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1912, Franz Vahlen.

Oppenhoff, F. C., das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Aufl., Berlin 1876, G. Reimer.

Frank, Rhd., das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1908, I. C. B. Mohr.

Berze, J., Verbrechen und Vergehen an Geisteskranken, im „Handbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit", 8. Band, 1908.

v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Aufl. 1892, Stuttgart, Ferd. Enke.

Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, 3. Aufl. 1903, Jena, Gustav Fischer.

Casper-Liman, Gerichtliche Medizin, 9. Aufl. 1. Band, § 36. Mißbrauch willen-, bewußt- und wehrloser, sowie geisteskranker Personen (Schmidtmann).

Aschaffenburg, in A. Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901, August Hirschwald.

v. Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 4 Aufl., Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg, 1887.

Löcherer, Friedreichs Blätter, 1882, 3 (geschlechtlicher Mißbrauch einer Schwachsinnigen).

Friedreichs Blätter, 1880, p. 334.

Friedreichs Blätter, V. p. 61.

Wald, Gerichtliche Medizin II., p 212 Leipzig, Leopold Voß, 1858.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Bernard Willibald Golsong, am 27. März 1888 in Raumbach, Kr. Meisenheim a. Glan (Rheinprov.). Den ersten Unterricht erhielt ich in der kath. Volksschule meines Heimatdorfes; dann besuchte ich drei Jahre die Lateinschule in Meisenheim, zwei Jahre das Gymnasium zu Boppard a. Rh. und von Ostern 1905 ab das Kgl. Kaiserin-Augusta-Gymnasium zu Koblenz, woselbst ich im Frühjahr 1909 das Zeugnis der Reife erhielt. Ich bezog alsdann die Universität Bonn, um mich dem Studium der Medizin zu widmen. Nach zwei semesterigem Aufenthalt dortselbst siedelte ich an die Universität Marburg über, wo ich im Juli 1911 die ärztliche Vorprüfung bestand. Hierauf studierte ich ein Semester an der Universität München und verbrachte das S. S. 1912 wieder an der Universität Marburg, die ich im Herbst desselben Jahres mit der Kgl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg vertauschte, woselbst ich mich z. Zt. der ärztl. Staatsprüfung unterziehe.

Vorstehende Dissertation habe ich unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Stumpf verfaßt.

Würzburg, im März 1914.

Der Verfasser.